

SATZUNG

DER TISCHFUSSBALLVEREINIGUNG MÜNCHEN E.V.

Geänderte Fassung vom 19.04.2026

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung entsprechend für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „*Tischfussballvereinigung München e.V.*“
- (2) Sitz ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Freizeitgestaltung von Jugendlichen.
- (2) Der Zweck wird insbesondere durch die Ausübung der vom BLSV anerkannten Sportart Tischfußball verwirklicht.
Der Verein veranstaltet hierzu Trainingstage, Turniere und ermöglicht die Teilnahme an Ligawettkämpfen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- (3) Der Verein ist Mitglied des BLSV e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch deren Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu dem zuständigen bayerischen Sportfachverband vermittelt.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Gewinnung neuer Mitglieder und Verbreitung des Tischfussballsports
- Die Unterstützung der Teilnahme sozial benachteiligter Kinder und Jugendliche an Turnieren
- Durch die Veranstaltung von Turnieren und Jugendturnieren
- Die Unterstützung für Nachwuchsspieler und die Fortbildung von Trainern
- Die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden
- Die Erstellung und Produktion von Informationsmaterialien

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ablehnung einen Widerspruch einleiten, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Mitglieder, die ein Amt innehatten (Vorstände, Funktionäre), haben vor ihrem Austritt einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (5) Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Vereinspflichten durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 6 Vereinsstraftordnung

- (1) Die Ahndung unsportlichen bzw. vereinschädigenden Verhaltens wird durch die Vereinsstraftordnung geregelt. Die Vereinsstraftordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Hybridversammlung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber und teilt dies in der Einladung mit.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist
- (8) Spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung erhalten alle Mitglieder eine Abschrift dieses Protokolls in schriftlicher Form (dies kann auch als E-Mail erfolgen).
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschluss-fassung über den Vereinshaushalt
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassier.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB) gewählt werden.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

- (3) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein und seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 31a BGB). Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die konkrete Ausgestaltung kann durch Vereinbarung geregelt werden und darf die steuerfreie Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§10 Jugendabteilung

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit kann im Verein eine Jugendabteilung gebildet werden.
- (2) Die Jugendabteilung organisiert und gestaltet die sportlichen und überfachlichen Maßnahmen für jugendliche Mitglieder eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung.
- (3) Die Jugendabteilung wählt einen Jugendleiter. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendlichen im Verein und kann Mitglied des erweiterten Vorstands sein.
- (4) Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

§11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet.
- (2) Dabei werden insbesondere folgende Daten verarbeitet:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Kontaktdaten
 - Bankverbindung
 - Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. meldet der Verein im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Sportartenzugehörigkeit

§ 12 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §7 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt München, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports (Tischfußball) verwenden muss

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil davon unberührt.
- (2) Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck und den vom Verein verfolgten Zielen möglichst nahekommt.

§ 14 Übergangsregelungen, Inkrafttreten der Satzung

- (1) Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Mitglied eines Vereinsorgans sind und/oder ein Vereinsamt innehaben, bleiben bei Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied des Vereinsorgans und/oder Amtes bis zum Ende der jeweils laufenden Wahlperiode.
- (2) Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 14.12.2014. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, 19.04.2026

Zuletzt geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.04.2026